



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	18. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 18.12.2025	373
2	6. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 18.12.2025	375
3	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	378
4	3. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“ vom 18.12.2025	379
5	1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2014“ vom 18.12.2025	381
6	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	383
7	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	385
8	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim - Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2026	386
9	Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Köln Flurbereinigung Worringer Bruch Az.: 33.11 -5 25 05-	387
10	13. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“	394

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**18. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2026

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäß	67,56 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäß mit wöchentlicher Leerung	135,12 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäß	1.210,56 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäß je Abfuhr	0,41 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäß je Abfuhr	1,98 €

für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäß je Abfuhr	1,00 €
--	--------



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

für die 240-l-Biomüllgefäß je Abfuhr 2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,52 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 7,80 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2025

gez.
Wienecke
Bürgermeisterin



**6. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“**

vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 17.12.2020“, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: **0,0519 €**
 - b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: **0,0446 €**
 - c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: **0,0396 €**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Dem Straßenverzeichnis wird wie folgt angefügt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Rheinuferplatz	X+G+R			1	3
Rudolf-Loh-Platz	X+G+R			1	3

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr gelten kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2025

gez.

Wienecke
Bürgermeisterin



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Der Firma Thermopyles Holding GmbH, letzte bekannte Anschrift: Niederstraße 18, 40789 Monheim am Rhein, vertreten durch die Geschäftsführer: Herr Prodromos Samourkasidis, letzte bekannte Anschrift: Neapel (Italien), wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgendes Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbesteuerbescheid der Stadt Monheim am Rhein, Az.: 237217-0120-1 vom 25.11.2025.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 1. OG, Zimmer 1224, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z.B.: Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, den 12.12.2025

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Hupprecht



**3. Satzung zur Änderung
der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“
vom 18.12.2025**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.11.2025, wird wie folgt geändert:

In

- § 3 Absatz 1 und Absatz 3
- § 4 Absatz 3 und Absatz 4
- § 5 Absatz 1, 2, 3 und 5
- § 8 Absatz 4
- § 9 Absatz 1
- § 12 Absatz 1
- § 13 (Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2)
- § 14 (Überschrift)
- § 15 (Überschrift, Satz 1 sowie Buchstabe g))

wird jeweils das Wort „Bürgermeister“ durch die Worte „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ mit den jeweils grammatisch passenden Artikeln und Pronomen ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

Westfalen (GO NRW) gegen diese *Satzung* nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Satzung zur Änderung der „*Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022*“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.12.2025

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



**1. Satzung zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom
14.04.2014“**
vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 26 Absatz 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidV) vom 10.07.2004 (GV.NRW. S. 383/SGV.NRW. 2021)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2014“ wird wie folgt geändert:

(1) In

- § 2 Absatz 2 und 3
- § 3
- § 7 Absatz 1 und 3
- § 8 Absatz 1, 2 und 3
- § 12 Absatz 5 und 6
- § 13 Absatz 3
- § 16 Absatz 3

wird jeweils das Wort „Bürgermeister“ durch die Worte „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ mit den jeweils grammatisch passenden Artikeln und Pronomen ersetzt.

(2) § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Abstimmberechtigung**

- (1) *Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Gemeindegebiets hat.*



- (2) *Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“*
- (2) In § 6 wird die Zahl „35.“ durch die Zahl „42.“ ersetzt.
- (3) Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

**„§ 9a
Durchführung des Bürgerentscheides oder Ratsbürgerentscheides
als reine Briefabstimmung“**

- (1) *Der Rat kann im Einzelfall beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.*
- (2) *Im Falle von Absatz 1 werden allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag ohne vorherigen Antrag der Abstimmungsschein sowie die Briefabstimmungsunterlagen zugesandt.“*

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zur 1. Satzung zur Änderung der „*Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2014*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese *Satzung* nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Satzung zur Änderung der „*Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2014*“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.12.2025

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Biser Rusenov geb. 03.10.1990 letzte bekannte Anschrift: Nikola Petkov, Stool Letniza, 5570 Lovech, BULGARIEN, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 16.12.2025

Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 30

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0044**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 16.12.2025

Die Bürgermeisterin
im Auftrag

Brauers

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Biser Rusenov geb. 03.10.1990 letzte bekannte Anschrift: Nikola Petkov, Stool Letniza, 5570 Lovech, BULGARIEN, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 16.12.2025

Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 030

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0044**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 16.12.2025

Die Bürgermeisterin
im Auftrag

gez. Brauers

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



Benachrichtigung über

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr Florin-Cornel Furdui geb. 26.04.XXXX (Geburtsjahr unbekannt) letzte bekannte Anschrift: Strada Stefan cel Mare 92, 305300 Faget, Rumänien, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 16.12.2025,
Az.: 32/3-09.11 IV031
(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0051**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 16.12.2025

Die Bürgermeisterin
im Auftrag

Narli

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)





Verbandswasserwerk

Langenfeld-Monheim

Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2026

Die Grundlage der Wasserversorgung zu den nachstehenden Preisen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. gibt hiermit anstehende Preisveränderungen zum 01. Januar 2026 bekannt:

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bis zum 31.12.2025

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	2,265	2,424 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,775	1,899 EUR/m ³

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2026

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	2,375	2,541 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,885	2,017 EUR/m ³

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser (gemessen in Kubikmeter, m³) und einem Grundpreis für das Bereitstellen der Anlagen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 7,0 % wird zusätzlich berechnet. In den Arbeitspreisen ist gemäß dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeeintgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) ein Wasserentnahmeeintgelt enthalten.

Der Grundpreis für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bleibt wie folgt unverändert:

Der Grundpreis bestimmt sich nach Zahl und Nenngröße der eingebauten, wasserwerkseigenen Wasserzähler und beträgt:

Wasserzähler	Altbezeichnung	Netto	Brutto
Q3 = 10 m ³ /h	(QN 2,5 + QN6)	5,62	6,01 EUR/ml.
Q3 = 16 m ³ /h	(QN 10)	22,50	24,08 EUR/ml.
Q3 = 25 m ³ /h	(QN 15)	56,24	60,18 EUR/ml.
Q3 = 40-63 m ³ /h	(QN 40)	84,38	90,29 EUR/ml.
Q3 = 100 m ³ /h	(QN 60)	112,49	120,36 EUR/ml.
Q3 = 250 m ³ /h	(QN 150)	140,61	150,45 EUR/ml.

Hydrantenstandrohre	1,61	1,72 EUR/Tag
zzgl.	70,00 ²	74,90 EUR ²

Vorstehende Tarife und Bedingungen treten ab **01. Januar 2026** anstelle der seit **01. Januar 2025** gültigen Tarife und Bestimmungen in Kraft.

¹ über 1.000 m² Anbaufläche

² pro angefangenes Halbjahr



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 01.12.2025
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221 147 - 2033

Flurbereinigung Worringer Bruch
Az.: 33.11 -5 25 05-

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Köln wird aus Anlass der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau eines Retentionsraumes am Rhein und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Worringer Bruch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Worringen

Flur 47 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 75, 76, 77, 78, 98, 99, 103, 125, 135/8, 136/8, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 245, 247, 269, 271, 273, 276, 278, 293, 320, 325, 327, 328, 330, 362, 365, 366, 367, 368, 438, 439, 440, 441, 455

Flur 48 Nr. 58

Flur 49 Nrn. 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 110, 111, 114, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 150/26, 151/26, 158/1, 159/1, 160/21, 161/21, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 263, 467, 479, 480, 803, 807, 1047, 1058, 2401



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

Flur 56	Nr.	61
Flur 57	Nrn.	40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 134, 135, 137, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160/2, 164, 165, 166, 171, 172, 173/1, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 195, 196, 197, 198, 201/1, 207
Flur 58	Nrn.	55/46, 93, 94, 95
Flur 60	Nrn.	28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 166, 178, 179, 180, 181, 182, 187/68, 188/68, 190, 193, 194/3, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214/13, 214, 215/14, 215, 216, 217, 218, 219, 233/169, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 272, 273, 274, 289, 291, 293, 294, 298, 299, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 314, 315
Flur 75	Nrn.	122, 126, 178/127, 179/127, 245, 288, 289, 300, 301, 302, 321
Flur 76	Nrn.	83, 84, 85, 141, 261, 262, 303/73, 318/91, 319/90, 320/89, 321/88, 322/87, 323/86, 326/108
Flur 77	Nrn.	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 114
Flur 78	Nrn.	69, 70, 71, 72, 73, 74, 138, 143, 151, 156/147, 157/147, 158, 159, 160, 161, 162, 178/145, 195/6, 200/96, 203/96, 204/149, 205/149, 209/96
Flur 83	Nrn.	68, 86/67, 98/70, 130/5, 155, 156, 157, 161, 162, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 215, 235, 270, 271, 276, 278
Flur 97	Nrn.	274, 276, 277, 278, 280, 281, 286

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 262 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- **Stadt Köln**, Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Zimmer 09 B 44 (Gebäudeflur B/Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln;
- **Stadt Leverkusen**, Dezernat V – Fachbereich Kataster und Vermessung,



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

- Elberfelder Haus, Hauptstraße 101 in 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich;
- **Stadt Bergisch Gladbach**, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz in 51429 Bergisch-Gladbach, Raum E7;
 - **Stadt Rösrath**, Rathaus, Hauptstraße 229 in 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) Eingang A, Raum Zentrale;
 - **Stadt Troisdorf**, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176 in 53840 Troisdorf 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319;
 - **Stadt Niederkassel**, Rathausstraße 19 in 53859 Niederkassel auf dem Flur des Stadtplanungsamtes zwischen Zimmer 023 und 024;
 - **Stadt Wesseling**, Amt für Stadtentwicklung (61), Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314;
 - **Stadt Brühl**, Bürgeramt, Steinweg 1 in 50321 Brühl Servicetheke im Eingangsbereich;
 - **Stadt Hürth**, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth 4. Obergeschoss, Zimmer 406;
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02233 53-424 oder per E-Mail (atay@huerth.de) möglich;
 - **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1-3 in 50226 Frechen 3. Etage, Fachdienst 6.24, Zimmer 317a
 - **Stadt Pulheim**, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim 2. Obergeschoss im Plankasten auf dem Flur;
 - **Stadt Dormagen**, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11 in 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.24;
 - **Stadt Monheim am Rhein**, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 2210 und 2212;
 - **Bezirksregierung Köln**
Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln,
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.155.
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0221 147-3302 oder per E-Mail (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) möglich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Worringer Bruch
mit dem Sitz in Köln-Worringer.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).



5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder per E-Mail: (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.11 -5 25 05-** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes



und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholtzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Worringer Bruch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Im Hinblick auf die geplanten Hochwasserschutzbauwerke zur Abminderung der Wellenscheitel bei extremen Hochwasserabflüssen im Rhein besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln beabsichtigen, zu Beginn des Jahres 2027 mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in der die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteigter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
48143 Münster.**

Hinweise:



Jahrgang 2025 | Nr. 35 | Ausgabetag 18.12.2025

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



**13. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom
19.12.2013“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,66 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,19 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,58 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,04 € |



§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2025

gez.
Wienecke
Bürgermeisterin

